

# Rechtliche Stolpersteine auf dem Weg zur digitalen Barrierefreiheit

Johannes Nehlsen

Datenschutzbeauftragter für die Virtuelle Hochschule Bayern  
Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen

# Über mich

- Volljurist
  - Referendariat OLG München
  - Wahlstation bei Eversheds UK
- Rechtsinformatikzertifikat an der Ludwig-Maximilians-Universität
- Informationssicherheitsbeauftragter (Zertifikat OTH Regensburg)
- Microsoft Licensing Professional
- [Aus meiner Jugendzeit](#) ;-)
- Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen
  - Datenschutz
  - E-Government
  - E-Procurement
  - IT-(Sicherheits-)recht
  - Urheberrecht
- Datenschutzbeauftragter für die Virtuelle Hochschule Bayern

# Digitale Exzellenz

Johannes Nehlsen

Datenschutzbeauftragter für die Virtuelle Hochschule Bayern  
Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen

# Leitgedanke – Digitale Exzellenz

Jeder Person werden,

- unabhängig von der jeweiligen Auffassungsgabe,
- unabhängig von der jeweiligen Methodik,
- unabhängig vom Gerät,
- unabhängig vom Betriebssystem,
- unabhängig von der Software

beim Zugriff auf dieselbe Seite dieselben Inhalte angezeigt.

**In vielen Fällen ist nicht barrierefreies Design  
schlicht fehlerhaftes Design!**

# Wie wurde das Thema angegangen?

## Bundesregierung

- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/barrierefreiheit?view=>

## FAU

- <https://www.fau.de/barrierefreiheit/>
- Jedoch neue Navigation seit Anfang Oktober  
<https://www.fau.de/2019/09/news/neuer-look-fuer-die-webseite/>

## Office 365

- <https://www.microsoft.com/de-de/ai/ai-for-accessibility>

# Ausgangslage

Die fortwährende Studienreform digitalisiert die Lehre.

Der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes kann auch Leistungen an Benachteiligte auslösen!

Grenze liegt nur in den verfügbaren Mitteln der handelnden Behörde.

Standard war die Anlage Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0)

# Und was ist mit der Kirche?

- Sie kann in seltenen Fällen Träger öffentlicher Gewalt sein
- Lev 19,18 Einheitsübersetzung
- Can. 222 – Armenfürsorge
- Und ab 28. Juni 2025 u.U. Pflichten aus der Richtlinie (EU) 2019/882



*"From Alte Mainbrücke" von [luciapita](#) lizenziert unter [CC BY-NC-SA 2.0](#)*

# Was brachte die Richtlinie (EU) 2018/2102

- Anwendungsbereich für Web, Bürodokumente und Apps
- Ende schlechter Ausreden für Nicht-Barrierefreiheit
- Europaweiter Standard für digitale Barrierefreiheit
- Barrierefreiheitskonformitätserklärung
- Feedbackmechanismus
- Durchsetzungsmechanismus
- Berichtspflichten und Überwachung der Mitgliedsstaaten



# Umsetzung in Deutschland

## 16 Länder und der Bund

Was ist „über umgesetzt“ aber nicht neu?

- Intranet
- Software
- Keine Ausnahmen, wie in der Richtlinie (etwa Karten, Digitalisate)

Was ist (teilweise) neu?

- „Was gibt es“, „Wer bin ich“ sowie Navigation in Gebärdensprache
- „Was gibt es“, „Wer bin ich“ sowie Navigation in Leichter Sprache
- ➔ Zielgruppe von Leichter Sprache sind Erwachsene ohne Muttersprache Deutsch
- Explizite Erwähnung von Apps
- Formales aus der Richtlinie

# Was ist denn nun genau zu leisten?

- Inhalte und Anwendungen sind
  - wahrnehmbar,
  - bedienbar,
  - verständlich und
  - robust zu gestalten.
- Details + Compliance nun in der europäische Norm [EN 301 549 V2.1.2](#) (entspricht für Web im wesentlichen WCAG 2.1 auf Level AA)
- Neue BITV hat keinen Anhang I mehr
  - ➔ Eine deutsche Fassung des Prüfkataloges mit Berücksichtigung der europäischen Norm bietet der (neue) BITV-Test

# Webseiten, Formulare, Dokumente

- Umsetzung der WCAG 2.1 auf Level AA
- Vermeidung technischer Fehler
- Fokus
  - Nutzung ohne Sehvermögen und Nutzung mit eingeschränktem Sehvermögen,
  - Nutzung ohne Wahrnehmung von Farben,
  - Nutzung ohne Hörvermögen und Nutzung mit eingeschränktem Hörvermögen,
  - Nutzung ohne Sprechvermögen,
  - Nutzung mit eingeschränkter manueller Fähigkeit oder eingeschränkter Kraft,
  - Notwendigkeit der Minimierung der Auslöser fotosensitiver Anfälle,
  - Nutzung mit eingeschränkter Kognition.

# Die neuen Fristen

Ende 2016 – [EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit](#)

Im zweiten und dritten Quartal 2018 erfolgte in der Mehrzahl die Umsetzung in Bund und Länder

Diese gibt als Umsetzungsfristen vor:

- September 2019 für neue Inhalte seit dem September 2018
- September 2020 für alte Inhalte vor dem September 2018
- Juni 2021 für mobile Anwendungen

Es handelt sich dabei um Umsetzungsfristen. Die alten Pflichten gelten bis zum Zeitpunkt der neuen Umsetzung fort. Daher beginnt die Umsetzung jetzt, bzw. hätte schon beginnen müssen.

# Ich möchte aber nicht ...

Doch! Außer, wenn es im Einzelfall eine unverhältnismäßige Belastung ist ...

Nicht als Belastung zählt **mangelnde Priorität, Zeit oder Unkenntnis!**

Anhaltspunkte zur Umsetzungsgeschwindigkeit und Umsetzungspflicht

- Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle
- Die Umsetzungskosten im Vergleich zu den mit einer Umsetzung erzielbaren Vorteilen
- Nutzungshäufigkeit der Webseiten und mobilen Anwendungen durch Menschen mit Behinderungen
- Technisch Unmögliches wird nicht verlangt etwa bei Karten oder Digitalisaten

# Ich möchte nicht und schaue aufs Geld

## Ausrede

Technische Unmöglichkeit

Kein Geld vorhanden

Unwirtschaftliche  
Umsetzung

Keine betroffenen Nutzer

## Anwendungsfall

Bestehende Lösung

Fehlende Haushaltsmittel

Kleinstprojekte

Software, Intranet

## Rückausnahme

Neubeschaffung

Kostenfreie Lösungen

Überwiegen mittelbarer  
Vorteile

-

# Ich möchte wirklich nicht, weil unverhältnismäßig

Keine Inhaltsausnahme, jedoch wirkt die Richtlinie hinein für

- Alt-Dokumente im Archiv vor dem 23. September 2018
- *Archivwebseiten vor dem 23. September 2019*
- *Intrantet Inhalte vor dem 23. September 2019*
- Aufgezeichnete Videos bis vor dem 23. September 2020
- Livestreams
- Karten bei barrierefreier Inhaltsvermittlung
- Fremdinhalte Dritter (z.B. Antworten in sozialen Netzwerken)
- Reproduktionen digitaler Kulturgüter

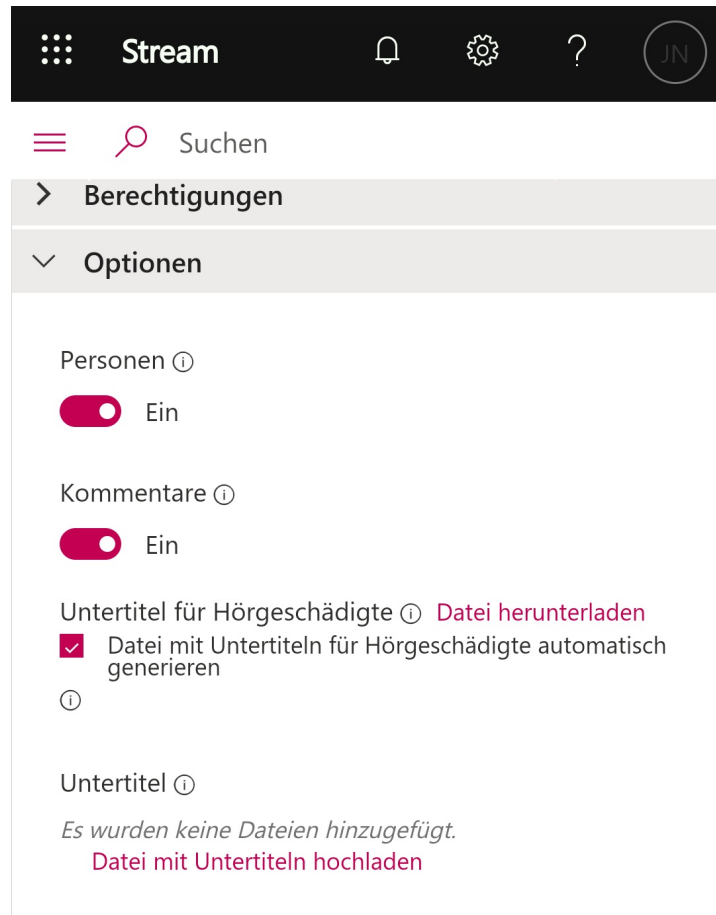
# Urheberrecht und Untertitel

- Untertitel nur im Grundsatz nur mit zusätzlichen Nutzungsrechten erstellbar
- Für Behinderte (nicht jedermann) auch einige gesetzliche Nutzungsrechte
- Stellungnahme des ZKI zur Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt für umfassendere Barrierefreiheit digitaler Semesterapparate

Empfehlung: Für Werke „vertraglich“ vorgeben, dass die Aufnahme bzw. die (Weiter-)Veröffentlichung eine Zustimmung der Erstellung von Untertiteln umfasst, einschließlich der Zulässigkeit der Beauftragung von Dienstleistern mit dieser Aufgabe.



# Ein verstecktes Geschenk



The screenshot shows the Microsoft Stream interface. At the top, there is a navigation bar with icons for Stream, notifications, settings, help, and a user profile (JN). Below this, there is a search bar with the text 'Suchen'. A sidebar menu on the left contains 'Berechtigungen' and 'Optionen'. Under 'Optionen', there are three sections: 'Personen' with a toggle switch set to 'Ein'; 'Kommentare' with a toggle switch set to 'Ein'; and 'Untertitel für Hörgeschädigte' with a checked checkbox and a link 'Datei herunterladen'. Below this, there is a message: 'Es wurden keine Dateien hinzugefügt. Datei mit Untertiteln hochladen'.

```
1 WEBVTT
2
3 NOTE duration:"00:01:24.2910000"
4
5 NOTE language:de-de
6
7 NOTE Confidence: 0.999999046325684
8
9 a74f460a-400e-4459-81e0-a1c5753b6446
10 00:00:02.350 --> 00:00:06.985
11 Herzlich willkommen zu dieser
12 Videoreihe hier zeige ich Ihnen,
13
14 NOTE Confidence: 0.999999046325684
15
16 bc81f448-05fe-44de-9b21-9ba2530ce138
17 00:00:06.985 --> 00:00:11.620
18 wie sie mit einem Smartphone
19 einen Film produzieren können
20
```

## Im kostenlosen Office 365 Education A1 enthalten

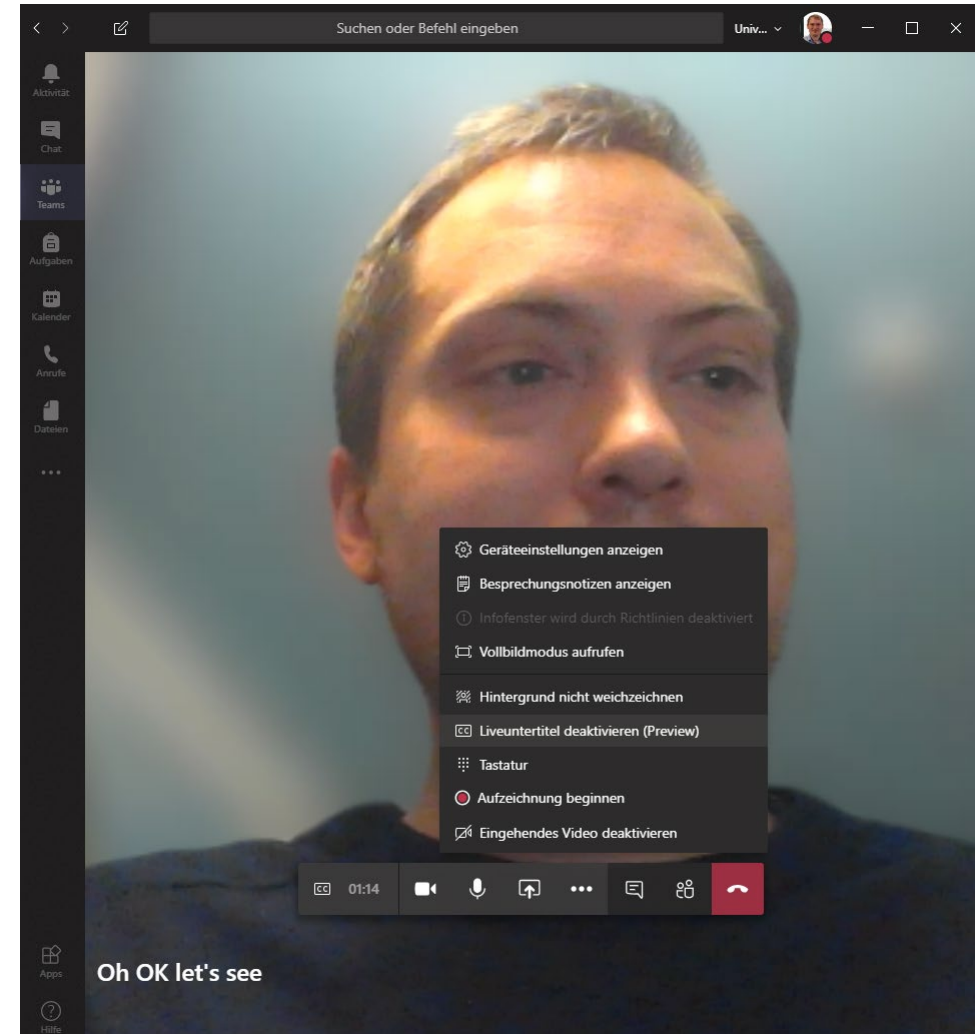
- Microsoft Stream (Clouddienst)
  - Automatische Transkription von Videos (einschließlich Wahrscheinlichkeitswerte)
  - Web-editierbare Untertitel parallel zum Videoszene
  - Export der Untertitel möglich
- Vor der Nutzung erforderlich
- Datenschutzdokumentation
  - Information über die Verarbeitung
  - Auftragsverarbeitung mit Microsoft

# Umsetzung bei Liveveranstaltungen

- Bereitschaft der Vortragenden
- Klärung der Urheberrechtsfragen

Beispiele für technische  
Umsetzungsmöglichkeiten

- PowerPoint in Office 365
- Microsoft Teams für  
Besprechungen und Videoanrufe



# Leichte Sprache

Erforderlich für

- Welche Inhalte hat die Webseite
- Wie wird auf der Webseite navigiert
- Ggf. Erläuterung der der Erklärung zur Barrierefreiheit
- Hinweis auf weitere Inhalte gibt es in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache

Beachten der gesetzlichen Vorgaben u.a. zu Sprache, Layout, Schriftarten.

Die Seite in „Leichter Sprache“ gehört als Webseite und allenfalls zusätzlich als PDF veröffentlicht.

Seien Sie kritisch bei der Abnahme der Leistung des Übersetzungsbüros!

Im Kern ein positives Beispiel: [Webseite des Bundesverfassungsgerichts](#)

# Logos für „Leichte Sprache“

## EU Logo „Leichte Sprache“

- Zusätzlich zu BITV 2.0 hinausgehende [europäische Regeln](#) zur „Leichten Sprache“
- [Vorgaben zur Nutzung des Logos](#)
  - Einhalten der Regeln
  - Farbe und Größe
  - Peer-Review mit Betroffenen
  - Quellenabgabe zum Logo  
„© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe. Weitere Informationen unter [www.leichtlesbar.eu](http://www.leichtlesbar.eu)“



## Alternativen

Abgeleitetes Werk aus der [Piktogramm-Serie- Menschen & Behinderung](#) von [anatom5 GmbH & NatKo e.V.](#) lizenziert unter [Creative Commons Namensnennung 2.0 Deutschland](#)

Werk [Library](#) von [shashank singh](#) lizenziert unter [Creative Commons Namensnennung 3.0 Vereinigte Staaten von Amerika](#)



# Deutsche Gebärdensprache

Erforderlich für

- Welche Inhalte hat die Webseite
- Wie wird auf der Webseite navigiert
- Ggf. Erläuterung der Erklärung zur Barrierefreiheit
- Hinweis auf weitere Inhalte gibt es in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache

Beachten der gesetzlichen Vorgaben u.a. zu Produktion, Logo, Qualitätsvorgaben, Verfügbarkeit und Videodaten.

Computeranimierte Lösungen, wie etwa von SiMAX, sind rechtlich gleichwertig zu Aufnahmen mit Darstellerinnen oder Darsteller.

# Logos für „Gebärdensprache“



## Pflichtlogo für die Videos

- Unklar, ob Quellenangabe erforderlich
- Farbliche Anpassungen an Design des Auftrittes gesetzlich erlaubt
- Anpassungen darüber hinaus nur bei nicht kommerziellen Einsatz

„Abgeleitetes Werk des [DGS-Logos](#) von dgs-filme lizenziert unter [Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell 3.0 Deutschland](#)“

## Angebote für Menünavigation

[Public Domain](#)



Werk [Sign Language](#) von [Jo](#) lizenziert unter [Creative Commons Namensnennung 3.0 Vereinigte Staaten von Amerika](#)



# Videos und WCAG 2.1 Level AA

## [Web Content Accessibility Guidelines \(WCAG\) 2.1](#)

### Guideline 1.2 Time-based Media

Provide alternatives for time-based media.  
(A)

Success Criterion 1.2.1 Audio-only and Video-only (Prerecorded) (A)

Success Criterion 1.2.2 Captions (Prerecorded) (A)

Success Criterion 1.2.3 Audio Description or Media Alternative (Prerecorded) (A)

Success Criterion 1.2.4 Captions (Live) (AA)

Success Criterion 1.2.5 Audio Description (Prerecorded) (AA)

## [BITV/WCAG Selbstbewertung](#)

### [1.2.1a Alternativen für Audiodateien und stumme Videos](#)

Prüfschritt erfüllt: Audiodateien und stumme Videodateien haben gleichwertige Medienalternativen.  
Prüfschritt nicht anwendbar: Weder Audiodateien noch stumme Videodateien sind vorhanden.

### [1.2.2a Aufgezeichnete Videos mit Untertiteln](#)

Prüfschritt erfüllt: Aufgezeichnete Videos haben synchrone Untertitel.  
Prüfschritt nicht anwendbar: Es sind keine aufgezeichneten Videos vorhanden.

### [1.2.3a Audiodeskription oder Volltext-Alternative für Videos](#)

Prüfschritt erfüllt: Videos sind mit Audiodeskription oder Volltext-Alternative versehen.  
Prüfschritt nicht anwendbar: Videos sind nicht vorhanden oder auch ohne synchrone Audiodeskription zugänglich.

### [1.2.4a Videos \(live\) mit Untertiteln](#)

Prüfschritt erfüllt: Live-Übertragungen haben synchrone Untertitel.  
Prüfschritt nicht anwendbar: Es sind keine Live-Übertragungen vorhanden.

### [1.2.5a Audiodeskription für Videos](#)

Prüfschritt erfüllt: Videos sind mit Audiodeskription versehen.  
Prüfschritt nicht anwendbar: Videos sind nicht vorhanden oder auch ohne synchrone Audiodeskription zugänglich.

# Erklärung zur (digitalen) Barrierefreiheit

- Ähnlich einer Datenschutz- oder Finanzinformation
- Kontaktdaten
- Offenlegung des Standes der Barrierefreiheit
- Feedbackmechanismus
- Hinweis Durchsetzungsmechanismus

Für Bürodateiformate (PDF, docx, ...) nicht separat erforderlich!

[Musterformular](#) als Generator zur Orientierung

[Muster](#) aus dem Durchführungsbeschluss

Ggf. Muster in Verordnungen der Länder, wie z.B. in [Baden-Württemberg](#)  
BITV-Test sowie englischsprachiger Prüfbogen [VPAT 2.3Rev EU \(April 2019\)](#)



# Feedbackmechanismus

- Eingebettet in bzw. verlinkt aus der Erklärung zur Barrierefreiheit
- Barrierefreiheit des Feedbackmechanismus
- Einfaches Formular ausreichend
- Auch nicht unmittelbar Betroffene können Fehler melden
- **Kein offenes Forum mit Diskussion erforderlich!**
- Ergänzung in der Datenschutzerklärung notwendig

Maximale Bearbeitungsfrist → 6 Wochen

Tipp: Eindeutige URLs und Sprungmarken für Meldungserleichterungen

# Überwachung

- Erster Zeitraum 1. Januar 2020 bis zum 22. Dezember 2021
- Danach jährlich
- Größtenteils automatisierte Überwachung geplant
- Stichproben
  - Repräsentative Auswahl
  - Zunächst vereinfachte Überwachung eine Mindestgröße von zwei Websites pro 100 000 Einwohner plus 75 Websites
  - Davon 5% auch vertieft, jedoch mindestens 10 Websites
- Festgestellte Mängel der Webseiten der Einrichtungen sind fristgebunden zu beheben

# Leichte Sprache und Gebärdensprache

## Leichte Sprache

- Zielgruppen angepasst, d.h. für Nicht-Muttersprachler!
- Richtiger Gebrauch des Logos der EU für „Leichte Sprache“ oder
- Nutzungs- und Lizenzbestimmungen bei den Logos verworren.

## Gebärdensprache

- Aus der „Leichten Sprache“ übersetzen
- [Gesetzliches Logo der DGS-Filme](#) unter Einhaltung der Creative-Commons-Lizenz BY-NC 3.0.
- Eigenes Logo für Gebärdensprache möglich etwa für Navigation
- Evaluation von computeranimierter Gebärdensprachenvideos (leichte Änderbarkeit)

# Takeaway

- Logos nicht unbedacht kopieren.
- Weniger Supportanfragen
- Konsum der Videos in jeder Situation, etwa
  - Ohne Ton
  - Als reinen Text
  - Als Nicht-Muttersprachler
- Möglichkeit automatisierter Übersetzungen
- Durchsuchbarkeit von Videos

Jede Person, die veröffentlicht, muss korrekt formatieren und mit Formatvorlagen arbeiten (u.a. Folienmaster, Formatvorlagen, Barrierefreiheitsprüfung)!

Barrierefreiheit als Chance für Teilfunktionen aus Office 365.

# Hilfe

- [BIK für Alle](#)
- [Leitfaden Barrierefreiheit](#)  
Gemeinschaftsprojekt von u.a. Herrn Wiese (FAU) und mir aus 2018
  - Freie Lizenz, vielfältig verarbeitbar
  - Für die Umsetzer und Wissbegierige
  - Rechtsteil noch nicht aktualisiert
- [Inklusion im World Wide Web](#)  
Eine Hilfestellung zur barrierefreien Gestaltung von Internetseite vom Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst aus 2016
- [BARRIEREFREIE SOFTWARE V1.0 – Handlungsleitfaden für IT-Verantwortliche](#)  
Bay. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat aus 2018
  - Für Personen, die entscheiden und beschaffen

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Johannes Nehlsen

Tel.: 0931/31-84217

[johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de](mailto:johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de)

Privat: Twitter @JoNehlsen

Nehlsen – Rechtliche Stolpersteine auf dem Weg zur digitalen Barrierefreiheit

Dieses Werk ohne Zitate, Icons, geschützte Marken und unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).